

3. Was ist „unter Versehen einer Rechnung mit dem Namen eines anderen“ im Sinne des § 14 des Reichsgesetzes vom 12. März 1894 zum Schutze der Warenbezeichnung zu verstehen?

§. G. B. Art. 27.

Reichsgesetz vom 30. November 1874 §§ 13. 14.

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1895 i. S. J. ten D. (Kl.) w. Firma R. (Bekl.) Rep. I. 190/95.

I. Landgericht Auriich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die klagende Firma hat seit Jahren das Erzeugnis ihrer Branntweinbrennerei unter dem Namen „Doornkaat“ in den Handel gebracht. Unbestritten hat die Beklagte vor dem 1. Oktober 1894 in von ihr ausgestellten Fakturen über aus ihrer Brennerei verkaufte Ware diese als „Doornkaat-Generer“ bezeichnet. Die Kläger behaupten, und die Beklagte bestreitet, daß dies auch nach dem 1. Oktober 1894 unter der Geltung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 geschehen sei. Der erste Richter hat die Beklagte verurteilt, sich der Bezeichnung ihrer Fabrikate mit dem klägerischen Namen „Doornkaat“ zu enthalten. Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Kläger ist das Urteil, soweit es die Klage auch bezüglich der Eingriffe nach dem 1. Oktober 1894 abweist, aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 kann die Revision Erfolg nicht haben.

Was zunächst die Rüge der Verletzung des Art. 27 §. G. B. betrifft, so steht die Firma der Kläger, welche „J. ten Doornkaat-Koolmann Söhne“ lautet, nicht in den Rechnungen der Beklagten.

Sofern das Fabrikat der Beklagten als „Doornkaat-Genever“ bezeichnet wird, ist hierin der nach Art. 27 verbotene Gebrauch der klägerischen Firma nicht zu finden. Wenn es auch nicht wesentlich ist, daß die Abschließung von Handelsgeschäften unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die fremde Firma erfolge, und auch die Aufschrift an die Ladenthüre, in Zeitungsinseraten, Geschäftsanzeigen, Briefen und Rechnungen als unbefugter Gebrauch beurteilt werden kann, so wird doch immer vorausgesetzt, daß diese Thatfachen sich unmittelbar auf den Geschäftsbetrieb beziehen und den Willen bekunden, sich bei diesem Betriebe der Firma zu bedienen.

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 14 S. 168; Entsch. des R.O.'s in Civill. Bd. 5 S. 111. 112.

Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Auch eine widerrechtliche Bezeichnung der Ware oder Verpackung im Sinne der §§ 13. 14 des Gesetzes vom 30. November 1874 liegt nicht vor. Wenn auch nicht erforderlich ist, daß die Ware mit dem Zeichen selbst verbunden sei, letzteres vielmehr auch auf einem anderen Gegenstande angebracht sein kann, so ist doch Voraussetzung für die Anwendbarkeit der angezogenen §§ 13. 14, daß dieser andere Gegenstand mit der Ware in eine so nahe Verbindung gebracht worden sei, um seine unmittelbare Zugehörigkeit zur Ware und seine Bestimmung als Träger der Bezeichnung der Ware zu konstatieren.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Straff. Bd. 21 S. 216.

In diesem Sinne und zu solchem Zwecke ist aber die von der Beklagten unter ihrer Firma ausgestellte Rechnung mit der Ware nicht in Verbindung gebracht.

Neben diesem Reichsgesetze kann der unlautere Wettbewerb nicht in Betracht kommen; denn dasselbe hat, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civill. Bd. 3 S. 69, Bd. 17 S. 101, Bd. 18 S. 99, Bd. 25 S. 120. 121,

den Schutz der Warenzeichen einheitlich und erschöpfend geregelt. Mit der Behauptung der Kläger, daß die Beklagte das Wort „Doornkaat“ nur zum Zwecke der Täuschung gebraucht habe, ist noch nicht der Thatbestand eines Betruges so begründet, daß § 86 A.L.R. I. 4 anwendbar wäre. Solche Absicht der Täuschung wird fast bei jedem unbefugten Gebrauche eines fremden Namens oder fremden Zeichens

anzunehmen sein, und wenn auch der Betrug durch Täuschung verübt wird, so fällt doch nicht jede Täuschung an und für sich schon unter den besonderen Thatbestand des Betruges.

Was endlich den Schutz des Namens betrifft, so wird zwar in der neueren Doktrin und Rechtsprechung dem Familiennamen privatrechtlicher Schutz gegen unbefugten Gebrauch gewährt,

vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht S. 720. 721. 726 Anm. 28. 29.

55; Seuffert's Archiv Bd. 17 Nr. 3 und 58, Bd. 19 Nr. 114;

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 147, Bd. 5 S. 171;

allein die Beklagte hat den Namen der Kläger nicht für sich beansprucht oder geführt, sondern über der Rechnung steht ihr eigener Name, und der Name der Kläger ist nur der Ware als Eigenschaftswort beigelegt.

War hiernach bezüglich des Rechtszustandes bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem Berufungsgerichte beizutreten, so muß dagegen anerkannt werden, daß durch den § 14 dieses Gesetzes dem klägerischen Namen auch gegen den von der Beklagten verübten Mißbrauch, wie diese selbst zugiebt, Schutz verliehen ist. Dieses Gesetz verfolgt, wie aus den Motiven,

vgl. Druckfachen des Reichstages 1893/94 Nr. 70 S. 505,

und aus dem Kommissionsberichte,

vgl. Druckfachen des Reichstages Nr. 298 S. 1425,

hervorgeht, den Zweck, neben dem Markenschutz auch anderen Mißbräuchen entgegenzutreten, deren der unlautere Wettbewerb sich zu bedienen pflegt, insbesondere auch den fälschlichen Angaben über die Herkunft der Waren. Die Vertreter der verbündeten Regierungen haben ausdrücklich bestätigt, daß die Anbringung von Namen, Firmen oder Warenzeichen nicht nur auf Schildern, Geschäftswagen u. s. w. unstatthaft sei, sondern auch zur Verzierung, z. B. als Wignette auf Briefbogen.

Diesem Zwecke des Gesetzes wie auch dessen Fassung gegenüber erscheint es als Verletzung von § 14 des Gesetzes, wenn das Berufungsgericht dessen Anwendung von der Voraussetzung abhängig macht, daß das Geschäftspapier selbst sich als von dem Inhaber des betreffenden Namens direkt oder indirekt ausgegangen gebe. Der § 14 fordert mehr nicht, als daß die Rechnung mit dem Namen eines anderen „versehen“ ist. Der Ausdruck

„versehen“ ist aber nach der Sprache des Gesetzes gleichbedeutend mit „anbringen“. Im § 12 wird in Bezug auf Waren, deren Verpackung oder Umhüllung der Ausdruck „versehen“ mit dem Warenzeichen gebraucht und unmittelbar darauf in Bezug auf Ankündigungen, Rechnungen „anbringen“ auf denselben gesagt; ebenso ist im § 13 der Ausdruck „anbringen“ gebraucht. Bei dieser Terminologie des Gesetzes kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß eine Rechnung als mit dem Namen des anderen versehen zu gelten hat, wenn dieser Name auf derselben angebracht ist, und damit die Unterstellung herbeigeführt wird, daß die fakturierte Ware von demjenigen herrühre, dessen Name in der Rechnung, wenn auch nur bei der Ware, steht. Das Gesetz verbietet jede unbefugte gewerbliche Verwendung des Namens, vgl. Bierke, Deutsches Privatrecht § 83 Anm. 30, vgl. auch § 84 Anm. 99. 100,

und ist nicht auf den wohl seltensten Fall einer Fälschung der Rechnung zu beschränken, der meistens vorliegen würde, wenn eine Rechnung als von einem anderen herrührend angefertigt und verschickt wird. . . .